

Satzung

Stand: 26.01.2019

des Spielmannszuges Müschede

gegründet 1956

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Spielmannszug Müschede.“
2. Er hat seinen Sitz in Arnsberg – Müschede.
3. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Arnsberg eingetragen und führt daher zu seinem Namen den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Marsch- und Volksmusik.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch:
 - a) Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
 - b) regelmäßige Übungsabende,
 - c) Veranstaltungen von Konzerten, Platzmusiken,
 - d) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - e) Teilnahme an Musikfesten und Freundschaftstreffen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglied (auch förderndes Mitglied) des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Die Kündigung durch ein Mitglied ist mit Halbjahresfrist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Mitteilung des Vorwurfs eine angemessene, in der Regel vierwöchige Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Generalversammlung nach Maßgabe dieser Satzung offen.
Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.
Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.
7. Aktives Mitglied ist, wer am Spielbetrieb gemäß § 2 Absatz 2 teilnimmt.
8. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und unter Beachtung des § 7 Absatz 4 abzustimmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Musik oder dem Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Vorsitzende die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei und haben zu den musikalischen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Generalversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise - auf Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
4. Wahlen werden offen durchgeführt, auf Antrag ist Geheimwahl möglich, soweit es um die Wahl des 1. Vorsitzenden geht. Die Wahl ist von einem anderen Vorstandsmitglied zu leiten. Wiederwahl ist zulässig.
5. Über die Sitzung der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Der Ehrenvorsitzende kann zu beratenden Zwecken zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

§ 7 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im Monat Januar statt. Die Mitglieder sind vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, öffentlich durch die örtliche Tagespresse und über die Vereinshomepage zu laden.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. In der Generalversammlung hat nur jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
5. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.
6. Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- g) Wahl des Kassenprüfers für je 2 Jahre im Wechsel,
- h) Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26BGB gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 1. Kassenwart,
 - c) der Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der 2. Kassenwart,
 - d) der Tambourmajor,
 - e) der Jugendleiter.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, mit Maßgabe, dass bei jeder Generalversammlung die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt wird. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 80 % seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
7. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende können nicht das Amt eines Kassenwartes übernehmen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
8. ***Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand der Hilfe aller Mitglieder bedienen, die über die notwendige Sachkunde verfügen. Er kann weitere Beisitzer benennen, die an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen dürfen.***

§ 9 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Arnsberg übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Spielmannszug im Stadtteil Müschede mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird um es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung das Vermögen gemeinnützigen Zwecken an den Stadtteil Müschede zuzuführen. Bei einer Auflösung ist in jedem Fall, vor der Zuführung oder Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Generalversammlung nur mit der Mehrheit von 3/4 der sich an der Abstimmung beteiligten Mitgliedern beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

~~Bisher § 11 Auflösung~~ neu: § 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- ***das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,***
- ***das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,***
- ***das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,***
- ***das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,***
- ***das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,***
- ***das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und***
- ***das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.***

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der vorgenannten Personen aus dem Verein hinaus. Näheres zum Datenschutz regelt die Datenschutzordnung. Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss die Datenschutzordnung zu ändern, neuzufassen oder aufzuheben. Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

~~§ 11 Auflösung~~: neu § 12 Auflösung

Über die Auflösung kann in der Generalversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Generalversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach dieser Satzung findet, ist eine weitere außerordentliche Generalversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 10 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

59757 Arnsberg – Müschede, den 26. Januar 2016

Unterschrift des 1. Vorsitzenden:

Unterschrift des Schriftführers:

Unterschrift des 1. Kassenwartes:.....